

Zuwendungsordnung

des Landessportbundes Thüringen e. V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Landessportbund Thüringen e. V. (LSB) gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Freistaat Thüringen sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung Zuwendungen.
2. Der Landessporttag/Hauptausschuss oder das Präsidium des LSB entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände.
4. Die Vergabe von Zuwendungen und deren Nachweisführung unterliegen ergänzend zu den durch das Präsidium des LSB erlassenen Vergaberichtlinien insbesondere
 - * der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - * den Sportförderrichtlinien des Freistaates Thüringen.
5. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen sind:
 - * satzungsgemäße Aufgaben der Mitglieder, Organe und weiterer satzungsgemäßer Bestandteile des LSB,
 - * ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
 - * Projektmaßnahmen im Sinne der Satzung des LSB
 - * Maßnahmen der internen Aus- und Fortbildung,
 - * Maßnahmen der Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Leistungssports,
 - * Beschaffung von Sportgeräten/Sportmaterial,
 - * Sanierung, Um-, Aus- und Neubau von Sportanlagen,
 - * Durchführung von Sportveranstaltungen.

6. Als förderfähige Antragsteller/Zuwendungsempfänger gelten:
 - * Mitglieder des LSB gemäß § 8 der Satzung
 - Sportvereine (als ordentliche Mitglieder),
 - Sportfachverbände (SFV) (als außerordentliche Mitglieder),
 - Anschlussorganisationen (AO);
 - * Organe des LSB gemäß § 14 der Satzung
 - Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB),
 - Thüringer Sportjugend;
 - * satzungsgemäße Bestandteile des LSB gemäß § 21, 22, 23 der Satzung
 - Sportakademie des LSB Thüringen e. V.,
 - Bildungswerk des LSB Thüringen e. V.,
 - Sozialwerk des LSB Thüringen e. V.;
7. Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung vergeben. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden.
8. Antragstellern können zur Planung des Haushaltsjahres Zuwendungen im vorab in Aussicht gestellt werden. Diese Inaussichtstellung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.
9. Anträge auf Zuwendungen sind mittels Antragsformularen an den LSB zu stellen, soweit unter den §§ 2 bis 9 und durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
10. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes und nach sachlicher Prüfung durch die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche bzw. Landesausschüsse des LSB. Bewilligungen werden durch Zuwendungsverträge den Antragstellern bekannt gegeben. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung an den Antragsteller.
11. Bewilligte Zuwendungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
12. Die Zuwendungsempfänger garantieren die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der Zuwendungen.
13. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Nachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen zurückgefordert.
14. Vom Präsidium beauftragte Personen haben das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt unberührt.

§ 2 Zuwendungen an SPORTVEREINE

Der LSB kann Sportvereinen Zuwendungen als Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gewähren, wenn diese

- als gemeinnützig anerkannt sind,
- ihren Jahresbeitrag an den LSB/KSB/SSB vollständig entrichtet haben,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
- ordnungsgemäße Nachweise über die Verwendung bereits erhaltener Zuwendungen geleistet haben.

Grundlagen für die Bewertung von Anträgen und die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen sind u.a. die in den Bestandserhebungen gemachten Angaben.

§ 3 Zuwendungen an SPORTFACHVERBÄNDE (SFV) und ANSCHLUSSORGANISATIONEN (AO)

1. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen zur Unterstützung von satzungsgemäßen Aufgaben (allgemeine Verbandsarbeit) gewähren.
2. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern gewähren.
Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern sind die bestätigten Leistungssportkonzeptionen der Verbände und die Ergebnisse im Nachwuchsleistungssport.
3. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes und der sportmedizinischen Betreuung gewähren.
Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Zuwendungen sind die bestätigten Leistungssportkonzeptionen der Verbände und die Ergebnisse im Nachwuchsleistungssport.

§ 4 Zuwendungen an KREIS- UND STADTSPORTBÜNDE

1. Der LSB kann auf Antrag Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) Zuwendungen als Unterstützung einer qualifizierten Vereinsberatung gewähren.
2. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann im Einzelfall auf Antrag über Zuwendungen als Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben von KSB/SSB entschieden werden.

§ 5 Zuwendungen für PROJEKTE

Der LSB kann auf Antrag für die Durchführung und nachhaltige Unterstützung von Projekten Zuwendungen vergeben.

§ 6 Zuwendungen für Maßnahmen der INTERNEN AUS- UND FORTBILDUNG

1. Grundlagen für die Durchführung von internen Bildungsmaßnahmen ist die „Bildungskonzeption des Landessportbundes Thüringen e. V.“
2. Zuwendungsfähig sind interne Bildungsmaßnahmen der Ausbildungsträger SFV/AO und KSB/SSB insbesondere:
*Aus- und Fortbildung von Übungs-, Fachübungsleitern, Trainern, Sportassistenten,
Kampf- und Schiedsrichtern, Jugendleitern und Vereinsmanagern,
* Weiterbildung von Lehrkräften, Multiplikatoren, Referenten, Lehrgangs- und Kursleitern, Vereinsvorständen.
3. Auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel, der eingereichten Anträge und der Jahres-Bildungsplanung des zuständigen Geschäftsbereiches / Landesausschusses erfolgt die Bezuschussung der Bildungsmaßnahmen.

§ 7 Zuwendungen für die Beschaffung von SPORTGERÄTEN / SPORTMATERIAL

Der LSB kann auf Antrag zur Sicherung des Sporttreibens Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten/ Sportmaterial gewähren.

§ 8 Zuwendungen für INVESTITIONEN

Der LSB kann unter auf Antrag Zuwendungen für Investitionen vergeben, wenn für die gleiche Maßnahme keine Förderung durch den Freistaat Thüringen erfolgt.

§ 9 Zuwendungen für SPORTVERANSTALTUNGEN

Der LSB kann an Antragsteller gemäß § 1 Punkt 6. Zuwendungen für Sportveranstaltungen gewähren, wenn für die gleiche Veranstaltung keine Förderung durch den Freistaat Thüringen erfolgt.

Die Zuwendungsordnung ersetzt die Fassung vom 15.11.2003 und tritt mit Beschluss des 6. Landessporttages des LSB Thüringen e.V. am 18.11.2006 in Kraft.